



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

An die Schulleitungen aller
Realschulen, Gesamtschulen,
Sekundarschulen, Gymnasien, Berufskollegs sowie die Förderschulen
mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation sowie Sehen

des Bezirks

Nachrichtlich:

An die Schulämter der
Kreise und kreisfreien Städte
des Bezirks

An die kommunalen Schulträger
d. d. Schulämter
des Bezirks

An die Träger der Ersatzschulen
des Bezirks

An die Arbeitsgemeinschaft der
Freien Waldorfschulen
Mergelteichstr. 59
44225 Dortmund

Überwachung der Schulpflicht und Ahndung von Schulpflichtverletzungen

§ 126 SchulG; Runderlass des Ministeriums für Schule und
Weiterbildung vom 04.02.2007 in der Fassung vom 10.03.2021 (BASS
12-51 Nr. 5)

Aufgrund von Änderungen im vorgenannten Runderlass und Erfahrungen aus der Praxis fasse ich meine Rundverfügung zur Verwaltungspraxis bei der Überwachung der Schulpflicht und der Ahndung von Schulpflichtverletzungen im Regierungsbezirk Münster vom 15.11.2012 und vom 30.08.2018 wie folgt neu:

30. August 2022
Seite 1 von 8

Aktenzeichen:
48.01.01.02

Auskunft erteilt:
Dina Trottenburg

Durchwahl:
+49 (0)251 411-3706
Telefax:
+49 (0)251 411-8-3706
Raum: N 2105
E-Mail:
dina.trottenburg
@brms.nrw.de

**Bitte verwenden Sie
ausschließlich die Post- und
Lieferanschrift:**
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Vom Hbf Buslinie 17
Haltestelle Bezirksregierung II
(Albrecht-Thaer-Str.)
Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 - 3300

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)
IBAN : DE59 3005 0000 0001
6835 15
BIC: WELADEDXXX
Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452





Folgender Verfahrensgang soll erfolgen:

Seite 2 von 8

Um auf Schulverweigerinnen und Schulverweigerer zeitnah und unmittelbar einzuwirken, soll weiterhin die Anhörung gemäß § 55 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) durch die Schule selbst erfolgen (Ziff. 3.5.1 des im Betreff genannten Bezugserlasses).

Der Bezugserlass (siehe auch § 43 Abs. 3, 4 und 5 SchulG, § 126 Abs. 2 und 3 SchulG) sieht im Falle **unentschuldigter Fehlzeiten** in Ziffer 3 die vor der Einleitung eines Bußgeldverfahrens sukzessive zu ergreifenden Maßnahmen der Schule vor. Die in der Schule vorzunehmende Dokumentation steht zu Beginn des gesamten Verfahrens. Ihr ist mit der Novellierung des Runderlasses eine größere Bedeutung eingeräumt worden (siehe dazu meine Rundverfügung vom 06.10.2020 „Erfassung, Dokumentation und Ahndung von Schulpflichtverstößen“).

3.1 Erzieherische Einwirkung („soll“) Die Schule soll möglichst frühzeitig Fachkräfte für Schulsozialarbeit, Jugendamt und Schulpsychologie beteiligen.

3.2 Ordnungsmaßnahmen (optional)

3.3 schriftliche Aufforderung zum Schulbesuch mit dem Hinweis auf ein mögliches Bußgeldverfahren oder Zwangsgeldverfahren (pflichtig).

3.4 bis 3.6 Danach stehen alternativ oder kumulativ folgende Maßnahmen zur Verfügung:

- Einleitung eines Bußgeldverfahrens durch die Schule (Regelfall)
- Antrag an die Ordnungsbehörde auf zwangsweise Zuführung
- Einleitung eines Zwangsgeldverfahrens durch die Schulaufsichtsbehörde (zum Beispiel wenn Eltern ihr Kind bewusst von der Schule fernhalten).

1. Anhörung

Die Einleitung des Bußgeldverfahrens durch die Schule erfolgt durch die schriftliche Anhörung (3.5.1) der Betroffenen gemäß § 55 OWiG. Die



Anhörung ist erforderlich, damit ich als Schulaufsichtsbehörde einen Bußgeldbescheid erlassen kann.

Betroffene im Sinne des § 55 OWiG sind bei Schulpflichtverletzungen:

- **Schülerinnen und Schüler** nach Vollendung des 14. Lebensjahres bei unentschuldigtem Fehlen
- **Eltern**, weil sie ihre Kinder nicht in der Schule angemeldet oder die Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule nicht sichergestellt haben
- **Ausbilder oder Arbeitgeber**, die nicht dafür gesorgt haben, dass ihre schulpflichtigen Auszubildenden nicht am Unterricht oder den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule teilnehmen.

Hierzu sind die beiliegenden Vordrucke zu verwenden.

Es ist wichtig, dass die Elternteile jeweils ein separates Anhörungsschreiben erhalten!

Anhörungsschreiben und Anhörungsbögen bei Schulpflichtverletzung in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I (§ 37 SchulG)

Schülerinnen und Schüler ab dem 14. Lebensjahr	Anlage 5 in Verbindung mit Anlage 1
Eltern (<i>separate Anschreiben + Anhörungsbögen</i>)	Anlage 8 in Verbindung mit Anlage 3

Anhörungsschreiben und Anhörungsbögen bei Schulpflichtverletzung in der Sekundarstufe II (§ 38 SchulG)

(vollzeitschulpflichtige) Schülerinnen und Schüler	Anlage 6 in Verbindung mit Anlage 1
Auszubildende	Anlage 7 in Verbindung mit Anlage 2
Eltern (<i>separate Anschreiben + Anhörungsbögen</i>)	Anlage 8 in Verbindung mit Anlage 3
Ausbildungsbetriebe	Anlage 10 in Verbindung mit Anlage 4



Anhörungsschreiben und Anhörungsbögen bei "Ferienverletzungen"

Seite 4 von 8

Eltern (<i>separate Anschreiben + Anhörungsbögen</i>)	Anlage 9 in Verbindung mit Anlage 3
---	--

In der Sekundarstufe I sind ausschließlich im Fall der Ferienverletzung nur die Eltern anzuhören (Anlage 9 „Anhörungsschreiben Eltern Ferienverletzung Eltern“). Für den Fall der Ferienverletzung in der Sekundarstufe II sowie von Auszubildenden sind die Schülerinnen und Schüler selbst anzuhören. Es wird empfohlen, das oben genannte Formular dementsprechend abzuwandeln.

Der Vordruck „Ferienverletzung“ ist nur zu verwenden, wenn es sich um eine „echte“ Ferienverletzung handelt (vgl. Ziff. 5.4 des Runderlasses „Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen“ vom 29.05.2015 (BASS 12-52 Nr. 1)). Die bloße zeitliche Nähe einer Fehlzeit zu Schulferien begründet nicht immer eine Ferienverletzung.

Bei Schulpflichtverletzungen von **vollzeitschulpflichtigen** Schülerinnen und Schülern **nach der Vollendung des 14. Lebensjahres** können diese selbst (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 SchulG NRW) sowie deren Erziehungsberechtigte getrennt angehört werden. Für jüngere Schülerinnen und Schüler sind nur die Eltern Betroffene des Bußgeldverfahrens.

Für Überwachungsfälle verweise ich auf Ziff. 1.1 bis 1.5 des Bezugserlasses.

Bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern **der Sekundarstufe II** sind diese selbst anzuhören. Zugleich erfolgt ein Informationsschreiben an die Erziehungsberechtigten.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Ausbilder bzw. Arbeitgeber die Schulversäumnisse zu verantworten haben, so sind diese ebenfalls anzuhören.

Bei der Anhörung sind **ausschließlich die unentschuldigten Fehlzeiten, einzeln aufgeführt**, anzugeben. **Fehltage, die mehr als sechs Monate zurückliegen, können nicht mehr berücksichtigt werden** (§§ 31 ff. OWiG - Verfolgungshindernis!). Anlage 12 „Übersicht Fehltage“



Bei Schulpflichtverletzungen in Form von gehäuften Einzelfehlstunden bitte ich um Darlegung der Erheblichkeit der Fehlzeiten. Diese Fälle bitte ich vorrangig durch pädagogische Einwirkungen zu lösen.

Für die Anhörung ist den Betroffenen eine angemessene Frist (ca. 14 Tage) einzuräumen.

Ist die Schule nach der Anhörung der Auffassung, dass die Schulpflichtverletzung weiterverfolgt werden soll, sind mir die Versäumnisanzeige nebst Anlagen, eine Kopie des Anhörungsschreibens, aus dem die Fehltageliste ersichtlich sind, und der gegebenenfalls ausgefüllte Anhebungsbogen vorzulegen. Soweit der Betroffene im Rahmen der Anhörung zu den Vorwürfen **Stellung genommen hat**, bitte ich die Schule um **schriftliche Begründung ihrer Bewertung der Einlassung und eine Angabe des Grundes, warum die Schulpflichtverletzung weiterverfolgt werden soll. Darüber hinaus sind jeder Versäumnisanzeige ein Bericht über die bisher veranlassenen Maßnahmen und die darauf erfolgten Reaktionen sowie ein aktuelles Schülerstammblatt beizufügen.**

2. Versäumnisanzeige

(erforderliche Angaben laut Pkt. 3.5.3 des Bezugserlasses)

Zur Mitteilung des Schulversäumnisses bitte ich die beigefügten Vordrucke zu verwenden. (Anlage 11)

Die Anzeige ist von der Schulleiterin/dem Schulleiter oder der Stellvertreterin/dem Stellvertreter zu unterschreiben.

2.1 Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten

Ich bitte um Mitteilung aller Erziehungsberechtigten mit Vor- und Nachnamen, Adresse(n) sowie Geburtsdatum (falls vorliegend).

Wenn sich aus dem Vornamen das Geschlecht nicht eindeutig erkennen lässt, bitte ich um Kenntlichmachung durch Klammervermerk.



2.2 Angabe der Fehltage

Seite 6 von 8

Die unentschuldigten Fehltage sind **einzel**n zu benennen und müssen mit den Angaben im Anhörungsverfahren identisch sein. Ich bitte um Auflistung auf einem gesonderten Blatt bei mehr als zehn unentschuldigten Fehltagen. Nutzen Sie dazu bitte Anlage 12.

Sollten Atteste oder Entschuldigungen für Fehltage vorliegen, die von Ihnen nicht anerkannt wurden, bitte ich um eine Begründung in der Versäumnisanzeige.

Anhand der vollständig vorgelegten Unterlagen entscheide ich dann gemäß § 47 Abs. 1 OWiG, ob die Ordnungswidrigkeit verfolgt wird. Ich werde immer dann einen Bußgeldbescheid erlassen, wenn er dazu geeignet ist, einen regelmäßigen Schulbesuch zu fördern und der Einsatz der dazu erforderlichen Mittel in einem angemessenen Verhältnis zu den Erfolgsaussichten steht.

Achten Sie bitte unbedingt darauf, dass die Versäumnisanzeigen nebst Anlagen den vorgenannten Erfordernissen entsprechen, da ich sie andernfalls zur Vervollständigung zurückgeben werde.

Ich bitte um **zeitnahe Anhörung** der Betroffenen und Weitergabe der Versäumnisanzeige an mich, um eine möglichst zeitnahe Einwirkung auf die säumigen Schüler zu ermöglichen. Es soll eine übermäßige Ansammlung von Fehlzeiten möglichst vermieden werden.

Für Schülerinnen und Schüler, die die Schule zum Ende des laufenden Schuljahres verlassen und dann ihre Berufsschulpflicht erfüllt haben, soll die Versäumnisanzeige spätestens am 01.03. eines Jahres vorliegen.

3. Rechtliche Hinweise

Unentschuldigtes Fehlen im Unterricht oder an den sonstigen verpflichtenden Schulveranstaltungen stellt einen Verstoß gegen das Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) dar.



Ich habe Ihnen dazu den Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 29.05.2015 „Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen“ in der aktualisierten Fassung (BASS 12-52- Nr. 1) beigelegt.

Seite 7 von 8

3.1 Rechtsgrundlagen

Schülerinnen/Schüler - Vollzeitschulpflicht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I - § 37 Abs. 1 SchulG

Schülerinnen/Schüler - Schulpflicht in der Sekundarstufe II - § 38 Abs. 1 und Abs. 3 SchulG bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird

Schülerinnen/Schüler - Schulpflicht in der Sekundarstufe II bei Vorliegen eines Ausbildungsverhältnisses - § 38 Abs. 2 SchulG bis zum Ende der Ausbildung, wenn diese vor dem 21. Lebensjahr begonnen wurde

Eltern - Anmeldung an der Schule und Sicherstellung der Teilnahme am Unterricht § 41 Abs. 1 SchulG

Ausbilderinnen/Ausbilder - Anzeige von Beginn und Beendigung der Ausbildung bei der Berufsschule sowie Verantwortung für die regelmäßige Teilnahme am Unterricht - § 41 Abs. 2 SchulG

Die Ahndung einer Schulpflichtverletzung erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde (§ 126 Abs. 3 SchulG; § 35 OWiG) nach den Vorschriften des OWiG. Der auf eine Versäumnisanzeige hin erlassene Bußgeldbescheid muss daher den Vorgaben des OWiG entsprechen, damit er im Falle eines Einspruchs Bestand in einem Gerichtsverfahren hat. Verfahrensfehler, wie zum Beispiel eine nicht erfolgte Anhörung der Betroffenen oder abweichende Fehlzeiten in der Versäumnisanzeige und der erfolgten Anhörung, führen dazu, dass ein Bußgeldverfahren alleine aufgrund dieses Mangels kostenpflichtig zu Lasten der Bezirksregierung eingestellt wird.

Eine Ordnungswidrigkeit liegt gem. § 126 SchulG nur bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln vor.



Ich weise darauf hin, dass im Falle unentschuldigter Fehlzeiten **keine Attestpflicht** auferlegt werden kann. Ich nehme Bezug auf meine Rundverfügung vom 28.01.2019 „Verfahren bei Unterrichtsversäumnissen, insbesondere Attestpflicht und amtsärztliche Untersuchung von Schülerinnen und Schülern.“

Seite 8 von 8

Bei einem **durchgehenden Dauerverstoß** gegen die Schulpflicht darf ein weiteres Bußgeldverfahren erst eingeleitet werden, wenn das vorhergehende rechtskräftig abgeschlossen geworden ist (zwei Wochen nach der Zustellung des Bußgeldbescheides bzw. im Falle der Einspruchserhebung nach Rechtskraft des Urteils).

Bei **mehrfachen Einzelverstößen** ist es eventuell möglich, neue Verstöße in ein laufendes Bußgeldverfahren aufzunehmen.

Die Anlagen für das Ordnungswidrigkeitsverfahren finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

http://www.bezreg-muenster.de/de/schule_und_bildung/schulrecht_schulorganisation_abschluesse_sprachen/schulpflicht/index.html

Bitte verwenden Sie diese Anlagen.

Für Rückfragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Frau Kim Stegemann, 0251/411 4206 – kim.stegemann@brms.nrw.de
Herr Michael Sander, 0251/411 4402 – michael.sander@brms.nrw.de
Frau Heike Schöwe, 0251/411 4064 – heike.schoewe@brms.nrw.de
Frau Miriam Jendryke, 0251/411 1563 – miriam.jendryke@brms.nrw.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Schmied